

Gewerkschaftliche Anforderungen an ein Bundesteilhabegesetz

Die Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist ein wichtiges Vorhaben der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode. Der DGB begrüßt ausdrücklich das geplante, sogenannte Bundesteilhabegesetz, welches aus der Reform hervorgehen soll. Der DGB ist der Überzeugung, dass das Reformvorhaben in dieser Legislatur auch tatsächlich umgesetzt werden muss. Die Reform der Eingliederungshilfe muss für die Zielgruppe nicht erwerbsfähige behinderte Menschen, die bislang im betreuten Wohnen (375.000 Personen) und in Werkstätten für behinderte Menschen (264.000 Personen) oder in Tagesförderstätten (26.000 Personen) Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Sozialamt benötigen, ebenso zu deutlichen Teilhabeverbesserungen führen, wie für erwerbstätige Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Kosten ihrer Behinderung diese Unterstützung in Anspruch nehmen.

Die Armutsgefährdung ist bei Menschen mit Behinderung deutlich höher. Insbesondere im erwerbsfähigen Alter steigt die Armutsgefährdung bei den Menschen mit Behinderung an und ist teilweise doppelt so hoch, wie bei den Menschen ohne Behinderung¹. Aus Sicht des DGB sollte eine Behinderung nicht arm machen und kein Grund für den Gang zum Sozialamt sein. Die Eingliederungshilfe sollte deshalb aus dem Fürsorgesystem Sozialhilfe herausgelöst werden und mit dem Bundesteilhabegesetz in das Recht für behinderte Menschen des SGB IX eingliedert werden. Der Reformbedarf ergibt sich aus Sicht des DGB einerseits aus den laufenden Kostensteigerungen der für die Eingliederungshilfe zuständigen Kommunen, vor allem aber hinsichtlich der seit 2009 in Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention.

Aus Sicht des DGB muss die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung vollständig garantiert und jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft möglich sein. In der Mitte der Gesellschaft heißt vor allem, dass separates Lernen, Wohnen und Arbeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kurz- bis mittelfristig durch gemeinsames Lernen, Wohnen und Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderung abgelöst wer-

Gliederung:

1. Zugang zum regulären Arbeitsmarkt barrierefreier gestalten
2. Mehr Übergänge aus WfbM in regulären Arbeitsmarkt durch neues Instrument „Budget für Arbeit“
3. Erwerbsfähigkeit erhalten, Zugänge in Rehabilitation verbessern
4. Bessere Zusammenarbeit der Reha-Träger durch Klarstellungen im SGB IX
5. Beschäftigungsanreize für Unternehmen erhöhen
6. Behinderung darf nicht arm machen, Bedürftigkeitsunabhängigkeit anstreben
7. Ausbau individueller Fachleistungen
8. Sozial gerechte Finanzierung von Teilhabeleistungen

¹ Laut Teilhabebericht der Bundesregierung beträgt die Armutsgefährdung bei den 30 bis 49-Jährigen Menschen ohne Behinderung 10%, bei denjenigen mit Behinderung 20%. Teilhabebericht der Bundesregierung, 2013, S. 159.

den sollte. Unter dem Stichwort Inklusion muss so die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung als ein wichtiges Menschenrecht umgesetzt werden.

Die UN-Konvention fordert u.a. einen offenen inklusiven Arbeitsmarkt, auf dem behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt verdienen und ihren Arbeitsplatz frei wählen können. Aus Sicht des DGB bedeutet dies, dass es insbesondere für die Zielgruppe der in der WfbM beschäftigten Menschen, die einen großen Teil der Eingliederungshilfeempfängerinnen und Empfänger ausmacht, zukünftig deutlich mehr Angebote auf dem ersten Arbeitsmarkt geben sollte. Das geplante Bundesteilhabegesetz sollte hierfür die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe mehr Unterstützung bekommen, wenn sie in den ersten Arbeitsmarkt wechseln wollen. Allerdings sind darüber hinaus noch weitere Reformschritte nötig, um die Arbeitswelt insgesamt barrierefreier zu gestalten.

Der DGB sieht generell Reformbedarf hinsichtlich des Zugangs zu Rehabilitation, der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, der Gewährleistung gesunder Arbeitsbedingungen, der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen, wenn sie Teilhabeleistungen benötigen und der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, wenn sie Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen.

1. Zugang zum regulären Arbeitsmarkt barrierefreier gestalten

Für mehr Teilhabechancen ist es notwendig, den ersten Arbeitsmarkt so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung einen besseren Zugang erhalten. Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen lag in 2013 bei 14 Prozent, die vergleichbare Arbeitslosenquote allgemein betrug 8,8 Prozent. Auch bei guter konjunktureller Lage ist die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen in den letzten Jahren kaum gesunken. Der Arbeitsmarkt ist für behinderte Menschen schwer zugänglich. Hier müssen Barrieren abgebaut werden, vor allem bei der Einstellungsbereitschaft der Unternehmen. Neben besseren Chancen am Arbeitsmarkt braucht es auch gute Prävention und Rehabilitation. Erwerbsunfähigkeit und damit oftmals auch Werkstattbedürftigkeit können durch gesunde Arbeitsbedingungen und den schnellen Zugang zu passgenauer Rehabilitation vermieden werden.

Auch für die Zielgruppe der in der WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung ist ein offener, inklusiver Arbeitsmarkt und zielgenaue Rehabilitation von hoher Bedeutung. Fast 300.000 Menschen sind in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren gestiegen. Oftmals auch aus Mangel an Perspektiven auf dem ersten Arbeitsmarkt. Eine gute konjunkturelle Lage kann daran nichts ändern, wenn es die

Arbeitsbedingungen sind, die die Gesundheit der Beschäftigten oftmals so belasten, dass gesundheitlich eingeschränkten Menschen die Teilhabe am Arbeitsmarkt kaum möglich ist. Dies gilt insbesondere für die wachsende Gruppe der Menschen mit psychischen Einschränkungen in den WfbM.

Die Reform der Eingliederungshilfe muss für die Zielgruppe nicht erwerbsfähiger behinderter Menschen bessere Voraussetzungen zur Teilhabe am regulären Arbeitsmarkt schaffen. Dazu gehört u.a.:

- Um mehr Alternativen zur Beschäftigung in der WfbM zu bieten, müssen auch die Leistungen der Integrationsfachdienste und Integrationsfirmen gestärkt werden. Integrationsfachdienste sind für die Vermittlung und Begleitung besonders behinderter Menschen am regulären Arbeitsmarkt zuständig. Für ihre erfolgreiche Arbeit ist eine konstante Betreuung und spezielles Fachwissen notwendig. Beides muss durch längerfristige Vergabeverfahren und sachgerechte Finanzierung sichergestellt sein.
- Integrationsfirmen bieten eine hohe Anzahl geförderter Arbeitsplätze (30 bis 50%) am regulären Arbeitsmarkt an. Auch wenn sie als soziales Unternehmen gefördert werden, müssen sie sich am Markt behaupten. Ihre Wettbewerbsfähigkeit sollte gestärkt werden, indem sie ähnlich wie die WfbM bei der Vergabe von Aufträgen der Öffentlichen Hand bevorzugt werden. Integrationsfirmen bieten bislang Arbeitsplätze hauptsächlich für geistig oder seelisch behinderte Menschen an. Es sollte in Modellversuchen geprüft werden, ob eine Ausweitung der Zielgruppe durch Förderung zusätzlicher Integrationsfirmen sinnvoll ist.
- Damit weniger junge Menschen von der Förderschule direkt in die WfbM übergehen, ist eine gute Berufsorientierung notwendig, die Alternativen aufzeigt. Schülerinnen und Schüler und auch ihre Eltern benötigen professionelle Hilfe, wenn es darum geht, vorgezeichnete Pfade zu verlassen und bspw. eine Ausbildung am regulären Arbeitsmarkt anzustreben. Um die sogenannte erweiterte und vertiefte Berufsorientierung flächendeckend anzubieten, ist es notwendig, dass sich die zuständigen Länder hälftig an der Finanzierung dieses Instruments der Arbeitslosenversicherung beteiligen. Bislang läuft diese Berufsorientierung punktuell und modellhaft, aus dem Ausgleichsfonds gefördert. Die hierbei gemachten guten Erfahrungen zeigen, dass eine intensive Berufsorientierung gerade bei Schülerinnen und Schülern mit einem hohen Unterstützungsbedarf nötig und wirksam ist, weshalb eine flächendeckende Regelfinanzierung sichergestellt werden sollte.
- Um mehr Ausbildungen im Betrieb zu ermöglichen, ist es auch wichtig, dass Berufsschulen barrierefrei sind. Anderenfalls muss oftmals deshalb eine außerbetriebliche Ausbildung stattfinden, weil nur hier die Vermittlung des Theorieanteils möglich ist. Deshalb müssen von den Ländern Unterstützungsmöglichkeiten in der Berufsschule in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden.

2. Mehr Übergänge aus WfbM in regulären Arbeitsmarkt durch neues Instrument „Budget für Arbeit“

Der DGB möchte, dass mehr Übergänge aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt möglich werden. Auch Menschen mit einer geistigen Einschränkung, die die Mehrzahl der WfbM-Beschäftigten ausmachen, könnten oftmals - entsprechend der Erfahrungen aus Modellprojekten - auf dem ersten Arbeitsmarkt mit passender Einarbeitung und fachlicher Unterstützung Beschäftigung finden.

Hierfür ist es notwendig, mit dem sogenannten „Budget für Arbeit“ ein neues Instrument in Form einer dauerhaften Lohnersatzleistung am regulären Arbeitsmarkt zu schaffen. Der DGB fordert jedoch einen vollumfassenden, gesetzlich geregelten Anspruch auf Rückkehr in die WfbM. Darüber hinaus ist es wichtig, Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die bisher keinen Zugang zur WfbM hatten, die Möglichkeit des Übergangs in den Arbeitsbereich der WfbM zu eröffnen sowie das Arbeitsförderungsgeld der Werkstattbeschäftigten zu erhöhen. Folgende Details sind nach Auffassung des DGB dabei zu beachten:

- Die Leistung „Budget für Arbeit“ muss aus Sicht des DGB eine Anspruchsleistung sein, die sowohl als dauerhafte Leistung am Arbeitsmarkt ausgestaltet ist, als auch eine flankierende Unterstützung bei der Akquise des Arbeitsplatzes und während der Beschäftigung beinhaltet. Die soziale Absicherung muss sowohl bei anderen Anbietern als auch beim „Budget für Arbeit“ vergleichbar der WfbM sein.
- Die rentenrechtliche Absicherung hierfür muss aus Steuermitteln finanziert werden. Die Kosten dürfen nicht durch die Absenkung des Rentenniveaus aller Werkstattbeschäftigten gegenfinanziert werden.
- Wenn als Alternative zur WfbM zukünftig andere Anbieter – bspw. Bildungsträger und Beschäftigungsgesellschaften – möglich sein sollen, dann müssen die Qualitätsanforderungen an diese Anbieter bundeseinheitlich und entsprechend den Qualitätsanforderungen an die WfbM formuliert werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Qualifizierung und Vergütung der Fachkräfte, des Betreuungsschlüssels, der Mitwirkungsrechte der behinderten Menschen und ihrer sozialen Absicherung.
- Die Entlohnung der Werkstattbeschäftigten sollte verbessert werden. Als ein erster Schritt sollte das Arbeitsförderungsgeld angehoben werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Anhebung nicht durch die Anrechnungsregelungen der Sozialhilfe unwirksam wird bzw. durch Verschlechterungen bei der sozialen Absicherung gegenfinanziert wird.

3. Erwerbsfähigkeit erhalten, Zugänge in Rehabilitation verbessern

Der DGB sieht die Sozialversicherungsträger gefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Menschen mit Behinderung umfassend zu unterstützen. Alle Träger der Teilhabe am Arbeitsleben müssen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen, vollumfassend nachkommen. Nur so kann Erwerbsunfähigkeit bzw. der Zugang und Verbleib in Werkstätten bestmöglich vermieden werden.

Der Großteil der Zugänge in Werkstätten erfolgt aus der Förderschule (36%). Den zweitgrößten Anteil machen Menschen aus, die wegen einer Erwerbsminderung Leistungen zur Teilhabe benötigen (18%). Weitere Zugänge erfolgen bspw. aus Langzeiterkrankungen (8%) oder aus Arbeitsmarktmaßnahmen (12%).

Einen beträchtlichen Anteil machen auch die Zugänge aus Arbeitslosigkeit aus (14%). Vor dem Hintergrund, dass gesundheitlich eingeschränkte Menschen sehr häufig langzeitarbeitslos sind, sollte insbesondere die Betreuung behinderter Menschen im Hartz-IV-System verbessert werden.

Die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung hat sich mit dem Hartz-IV-System eher noch verschlechtert. So ist die behindertenspezifische Förderung völlig unzureichend und bei den Jobcentern fehlt es an flächendeckend geschulten Vermittlern, die Rehabilitationsbedarf erkennen und Langzeitarbeitslose an die Reha/SB-Teams der BA übergeben können. Notwendig wäre ein eigenes Budget für Reha-Maßnahmen bei den Jobcentern, damit solche tatsächlich bedarfsgerecht gewährt werden. Hier sieht der DGB dringenden Handlungsbedarf.

Aufgrund der sehr weit gefassten Definition von Erwerbsfähigkeit im SGB II - nach der alle diejenigen erwerbsfähig sind, die bis zu drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können - gibt es im Hartz IV-System einen großen Anteil an gesundheitlich eingeschränkten Langzeitarbeitslosen, die mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten bisher keine Chancen am regulären Arbeitsmarkt haben. Vor allem für diese Zielgruppe muss die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden. Beispielsweise in Form von längerfristigen Lohnkostenzuschüssen in tariflich bezahlter, geförderter Beschäftigung - überwiegend auf dem ersten Arbeitsmarkt.

4. Bessere Zusammenarbeit der Reha-Träger durch Klarstellungen im SGB IX

Passgenaue, schnelle Rehabilitation nach Unfällen oder Erkrankungen kann Erwerbsunfähigkeit vorbeugen. Allerdings sind der Zugang zu Reha-Leistungen sowie die Zusammenarbeit der Reha-Träger aus Sicht des DGB ausbaufähig. Das SGB IX muss deshalb nach folgenden Grundsätzen reformiert werden:

Das SGB IX muss aus Sicht des DGB das verbindliche „Leitgesetz“ für die Rehabilitation und Teilhabe in Deutschland werden. Abweichungen in den Leistungsgesetzen dürfen nicht die Regel, sondern müssen die Ausnahme sein. Dies gilt insbesondere für die geplante Reform der Eingliederungshilfe. Ein „Reha-Sonderrecht“ – im Sinne eines gesonderten Verfahrensrechts – für die Zielgruppe der SGB XII-Leistungen ist weder notwendig noch sinnvoll. Stattdessen müssen die Vorgaben im Verfahrensrecht – SGB IX, 1. Teil geschärft werden. Die Fristen zur Klärung der Zuständigkeit und die Regeln zur Erstellung des Teilhabeplans müssen im SGB IX neu gefasst und mit Rechtsfolgen versehen werden. Dies sollte unter Berücksichtigung folgender Vorschläge geschehen:

- Der federführende Träger steuert unter Beteiligung der Rehabilitand/innen die Prozesse, organisiert die Erstellung eines Teilhabeplans, führt – soweit nötig – Fallkonferenzen durch und holt die Entscheidungen anderer zu beteiligender Akteure ein und hält diese nach.
- Sinnvoll sind Regelungen, nach denen der federführende Träger den anderen zu beteiligenden Trägern Fristen für ihre Entscheidungen setzen und im Fall des Fristverstoßes von der Möglichkeit der Ersatzvornahme (mit Kostenerstattung) Gebrauch machen kann.
- Bei der Novellierung muss klarer als bislang geregelt werden, dass die Leistungen zur Krankenbehandlung (bisher im § 27 SGB IX erwähnt) und die Leistungen der Pflegeversicherung in die Teilhabeplanung einzubeziehen sind.
- Die Sozialversicherungsträger sollten im SGB IX verpflichtet werden, dafür geeignete Strukturen und Prozesse zu schaffen und dem BMAS zu berichten. Die §§ 10, 11, 12, 14 SGB IX sind in diesem Sinne zu schärfen.
- Zur Neuorganisation des Reha-Prozesses gehört, dass die Begutachtung durch die Rehabilitationsträger nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Ziel muss es sein, dass die Rehabilitand/innen bei Einleitung des Reha-Prozesses grundsätzlich nur einmal begutachtet werden und dabei der Teilhabebedarf umfassend erhoben wird. Das Leistungsrecht muss so weit wie möglich vereinfacht werden. Die Regelung der Zuständigkeit sollte eindeutig sein. Geprüft werden muss, ob der Gesetzgeber zu einzelnen Fragen eine Klärung herbeiführt (Beispiele: Stufenweise Wiedereingliederung; Kinderrehabilitation; Heil- und Hilfsmittelversorgung).
- Bei der Vergabe von Reha-Leistungen müssen die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich angemessen gelten. Hierfür sollte eine übergreifende Regelung in § 21 SGB IX aufgenommen werden.
- Darüber hinaus hält der DGB die Einführung einer Reha-Statistik zur trägerübergreifenden Beobachtung für notwendig.
- Im Hartz IV-System sollte auf Bundesebene ein zentrales Budget für Reha-Maßnahmen eingerichtet werden, das dann durch die Jobcenter bundesweit gebucht werden kann.

5. Beschäftigungsanreize für Unternehmen erhöhen

Aus Sicht des DGB ist es dringend notwendig, die Unternehmen stärker in die Pflicht zu nehmen, schwerbehinderten Menschen eine Chance zu geben. 26 Prozent der beschäftigungspflichtigen Unternehmen beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Dieser Anteil ist seit Jahren gleichbleibend hoch. Daran haben auch aufwendige Informationskampagnen für Unternehmen durch die Bundesregierung und andere Akteure in den letzten Legislaturperioden bislang nichts ändern können.

Ein wirkungsvoller Anreiz aus Sicht des DGB wäre es, die gestaffelte Ausgleichsabgabe für diese Unternehmen deutlich zu erhöhen. Die Ausgleichsabgabe hat seit der Euro-Umstellung im Januar 2002 nur eine minimale Anpassung im Januar 2012 erfahren. Die Beiträge wurden einmalig um 12 Prozent angehoben, die stetig steigende Inflationsrate im gleichen Zeitraum betrug 18 Prozent. Die Ausgleichsabgabe wird für die Unternehmen mit der Zeit günstiger. Der DGB schlägt vor:

- Bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 115 Euro auf 250 Euro angehoben.
- Bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 200 Euro auf 500 Euro angehoben.
- Bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 290 Euro auf 750 Euro angehoben.

6. Behinderung darf nicht arm machen, Bedürftigkeitsunabhängigkeit anstreben

Menschen mit Behinderung, die bislang Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, müssen ihr Einkommen und Vermögen sowie das ihrer Angehörigen ersten Grades (Ehepartner/in oder Eltern) zum großen Teil für die Kosten ihrer Behinderung aufwenden und dürfen nur einen sehr geringen Teil behalten. Der Sparbetrag beträgt bspw. 2.600 Euro, bei verheirateten Paaren 3.200 Euro. Einkommen werden angerechnet, wenn sie monatlich 783 Euro zuzüglich eines Wohnkostenanteils übersteigen. Dies gilt auch für voll erwerbstätige Menschen mit Behinderung, die bspw. eine Vollzeit-Assistenz benötigen.

Leistungen der Eingliederungshilfe sollten aus Sicht des DGB stärker als bislang – und perspektivisch vollständig – unabhängig von der Voraussetzung der Bedürftigkeit erbracht wer-

den. Behinderung darf nicht arm machen: weder die betroffenen Menschen noch die unterhaltspflichtigen Angehörigen. Vor allem Erwerbseinkommen sollte von der Anrechnung auf die Leistungen des Sozialhilfeträgers in größerem Umfang als bislang verschont werden.

Zudem sollten Menschen mit Behinderung über angemessene Ersparnisse - insbesondere zur Altersvorsorge - verfügen dürfen. Auf die Unterhaltspflicht der Eltern für erwachsene Kinder sollte verzichtet werden. Darüber hinaus kann die Freistellung von der Bedürftigkeitsprüfung für besonders wichtigen Fachleistungen – insbesondere aller Assistenzleistungen – ein Weg sein, um die soziale Situation der Menschen mit Behinderung zu verbessern.

7. Ausbau individueller Fachleistungen

Menschen mit Behinderung sollen nach Ansicht des DGB das Recht haben, zu entscheiden wo sie wohnen und arbeiten möchten. Ob im Wohnheim oder in der eigenen Wohnung, in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die sogenannten Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sollten deshalb personenzentriert ausgestaltet und nicht zwangsläufig an eine Einrichtung (Wohnheim oder WfbM) gebunden sein. Voraussetzung hierfür ist, die Fachleistungen von der Hilfe zum Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) zu trennen, um die Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung zu erhöhen. Allerdings müssen bestimmte Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Die Fachleistungen müssen weitgehend unabhängig von der Bedürftigkeit gewährt werden. Außerdem müssen alle behinderungsbezogenen Mehrbedarfe - auch in Bezug auf die Existenzsicherung - den Fachleistungen zugeordnet werden.
- Die Fachleistungen und ihre Mindeststandards müssen bundeseinheitlich und verbindlich beschrieben werden. Gleichzeitig muss der Leistungskatalog „offen“ sein, um individuellen Bedarfen gerecht werden zu können.
- Die Trennung der beiden Leistungsbereiche (Existenzsicherung und Fachleistung) führt zu einem höheren Abstimmungs- und Beratungsbedarf - zwischen den Trägern, Leistungserbringern und im Verhältnis zu den Betroffenen. Dafür müssen die entsprechenden Ressourcen bei den Trägern und Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden.
- Die einzelnen Fachleistungen müssen zu Komplexleistungen bzw. zu Budgets zusammengefasst werden können, um im individuellen Leistungsgeschehen Handlungsspielräume (interner Ausgleich) aufrecht zu erhalten bzw. zu schaffen.

8. Sozial gerechte Finanzierung von Teilhabeleistungen

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist in hohem Maße eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb müssen Teilhabeleistungen aus Steuermitteln finanziert werden, sobald es sich nicht um grundlegende Versicherungsleistungen anspruchsberechtigter Beitragszahlender handelt. Die Frage einer Beitrags- oder Steuerfinanzierung ist verteilungspolitisch bedeutsam.

Steuern werden von der ganzen Gesellschaft (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bundestagsabgeordnete, Beamtinnen und Beamte, Einkommen aus Vermögen etc.) bezahlt und es gibt im Unterschied zu den Versicherungssystemen keine Bemessungsgrenze nach oben. Werden gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Beitragsmitteln der Sozialversicherungen bezahlt, dann zahlt nur ein Teil der Gesellschaft dafür, und zwar die kleineren Einkommen, während Besserverdienende nur unterproportional oder gar nicht belastet werden. Wenn die Finanzierung allgemeiner sozialstaatlicher Leistungen in die Versicherungssysteme verschoben wird, bedeutet dies eine Umverteilung der Kosten von oben nach unten.

Der DGB setzt sich deshalb dafür ein, dass gesamtgesellschaftliche Aufgaben sozial gerecht über das Steueraufkommen finanziert werden und die Sozialbeiträge der vorwiegend kleinen und mittleren Beitragszahler vom Bund nicht zweckentfremdet werden. So bemängelt der DGB u.a.,

- dass die berufliche Ersteingliederung von jungen Menschen mit Behinderung, die auf Hartz IV angewiesen sind, nicht über Steuern, sondern aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert werden muss,
- dass ohne gesetzliche Änderungen die Rentenversicherungsbeiträge im Eingangsbereich der WfbM der Arbeitslosenversicherung überantwortet wurden. Zuvor gab es eine langjährige Praxis, dass diese Leistungen über Steuermittel des Bundes finanziert wurden,
- dass der Bund allein mit dem sog. Aussteuerungs- und Eingliederungsbeitrag in der Zeit von 2005 bis 2012 gut 33 Mrd. € Arbeitslosenbeiträge direkt in den Bundeshaushalt umgeleitet hat.

Der Bund treibt seine eigene Haushaltskonsolidierung auf Kosten der Sozialsysteme massiv voran und schränkt so die finanziellen und sozialen Handlungsmöglichkeiten der Versicherungssysteme stark ein, wie einige Beispiele aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung zeigen. Der DGB dringt darauf, dass notwendige Leistungsverbesserungen für behinderte Menschen vorrangig über Steuermittel finanziert werden müssen.

Impressum

Herausgeber: DGB Bundesvorstand

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Telefon: 030-24060 729

www.dgb.de

Mail: ais@dgb.de

verantwortlich: Annelie Buntenbach

Kontakt: Dr. Wilhelm Adamy, Silvia Helbig

Stand: August 2015

Sie können die DGB-Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“ und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik „druckfrisch“ per Mail bekommen. „Arbeitsmarkt aktuell“ erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 8 bis 10 Mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem Link: <http://www.dgb.de/service/newsletter> (Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik“ mit einem Häkchen markieren).

Zum Abbestellen von „Arbeitsmarkt aktuell“ benutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.dgb.de/service/newsletter?unsubscribe=dgb.bv.arbeitsmarktpolitik>

DGB-Broschüre: Für eine sozialstaatliche Arbeitsmarktpolitik – DGB-Vorschläge zur Neuausrichtung der Arbeitsförderung



Angesichts der Ausbreitung prekärer Beschäftigung, der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels am Arbeitsmarkt und der zunehmenden Öffnung der europäischen Arbeitsmärkte ist eine Debatte über die Grundausrichtung der Arbeitsmarktpolitik notwendig.

Arbeitsmarktpolitik muss aus ihrem engen Korsett befreit werden, welches sie nur auf die Vermeidung oder Verkürzung von Arbeitslosigkeit mit einem möglichst kostengünstigen Instrumenteneinsatz reduziert. Vielmehr braucht es eine am Sozialstaat orientierte Neuausrichtung der Arbeitsförderung, welche Ungleichgewichten und Fehlentwicklungen am Arbeitsmarkt entgegenwirken kann.

Der DGB formuliert mit dieser Broschüre gewerkschaftliche Anforderungen an eine sozialstaatliche Arbeitsmarktpolitik, die die aktuellen Probleme und Herausforderungen aufgreift, und möchte damit eine Debatte zu Beginn der neuen Legislaturperiode um die Grundausrichtung der Arbeitsmarktpolitik anstoßen.

- DGB-Online-Bestellsystem: www.dgb-bestellservice.de; Broschüre DGB 21363, 48 Seiten DIN A4, Einzel-exemplar 0,60 Euro zuzüglich Versandkosten.